



Antrag auf Aufgrabegenehmigung

■ Antragsteller

Name: _____ Vorname: _____
Straße, PLZ u. Wohnort: _____
Telefon: _____ / _____ Telefax: _____ / _____

■ Örtlichkeit

Gemarkung: _____ Straße: _____
Flurstücks-Nr.: _____

■ Grund für die Aufgrabung

Gasanschluss Stromanschluss Fernmeldeanschluss
 Kanalanschluss Wasservers. anschluss _____

WICHTIG: Ein Lageplan (M. 1:500) über das o.g. Bauvorhaben ist dem Antrag beizufügen

■ Ausführung

Die Ausführung erfolgt voraussichtlich in der Zeit vom _____.20___ bis _____.20___

Beauftragte Fachfirma: _____
Name u. Sitz des beauftragten Unternehmens

Ansprechpartner / Bauleiter: _____ Tel.: _____ / _____

oder: in Eigenleistung

**Der Antragsteller / Bauherr verpflichtet sich hiermit ausdrücklich zur Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Auflagen und Bedingungen der Gemeinde Amstetten.
Evtl. Änderungen sind der Gemeinde Amstetten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.**

Amstetten, den _____.20___ _____
rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers

■ Genehmigungsvermerk der Gemeinde Amstetten:

Eine Aufgrabegenehmigung wird unter Einhaltung der umseitig aufgeführten Auflagen und Bedingungen erteilt, ggf. sind die ergänzenden Auflagen zu beachten.

Amstetten, den _____.20___ (Dienstsiegel) _____

■ **Kontakt:** Rathaus Amstetten, Lonetalstr. 19, 73340 Amstetten, Tel. 07331/3006-60 Fax: -99

■ Anlage zum Antrag auf Aufgrabegenehmigung

Gemeinde Amstetten
Alb-Donau-Kreis

Auflagen und Bedingungen für das Aufgraben bzw. die Wiederherstellung von öffentlichen Verkehrsflächen nach der Verlegung von Versorgungsleitungen o.a.

1. Vor Beginn der Bauarbeiten ist zu prüfen, ob sich im Bereich der Aufgrabungsstelle evtl. andere Kabel- oder Rohrleitungen befinden. Gegebenenfalls ist mit dem zuständigen Leitungsträger Kontakt aufzunehmen.
2. Bei Aufgrabungen, die mit Verkehrsbeschränkungen verbunden sind, muss zunächst die zuständige Verkehrsbehörde (Landratsamt Alb-Donau-Kreis - Tel. 0731/185-1433) benachrichtigt werden.
3. Vor Beginn der Baumaßnahme sind je nach Umfang und Ausmaß der Baumaßnahme mehrere Fotos zur Dokumentation über den ursprünglichen Zustand anzufertigen, welche auf Anforderung der Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden müssen. Nach Fertigstellung der Arbeiten dienen diese Fotos zum Vergleich mit dem ursprünglichen Zustand vor Beginn der Bauarbeiten.
4. Aushubmaterial, Baustoffe und Geräte sind grundsätzlich so zu lagern, dass hierdurch der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird. Die Inanspruchnahme von öffentlichen Flächen ist vorab mit der Gemeinde abzuklären.
5. Werden Straße oder Wege durch Baustellenverkehr verschmutzt, so sind diese unverzüglich vom Verursacher zu säubern. Kommt der Antragsteller dieser Pflicht nicht nach, kann die Gemeinde auf dessen Kosten die notwendige Reinigung (z.B. Einsatz Kehrmaschine) in Auftrag geben.
6. Betroffene Anwohner bzw. Anlieger hat der Antragsteller rechtzeitig und umfassend über die Maßnahme zu informieren. Im Bedarfsfall hat er auch Gehwegüberfahrten zu seinen Lasten herstellen zu lassen. Bei Flurschäden sind die betroffenen Anlieger entsprechend zu entschädigen.
7. Das Aufgraben und die Wiederherstellung des Grabens muss entsprechend den Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen ZTV A-StB 12 (herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2012) erfolgen und darf nur von fachkundigen Firmen oder Personen ausgeführt werden.
8. Der geordnete Ablauf des Regenwassers auf der Baustelle muss gewährleistet sein. Die vorhandenen Straßenentwässerungseinläufe sind stets freizuhalten und gegen Verunreinigung zu schützen.
9. Die Instandsetzung der Grabenoberfläche in der Fahrbahn ist unverzüglich nach ordnungsgemäßer Verfüllung und ausreichender Verdichtung durchzuführen. Kann die endgültige Befestigung nicht sofort hergestellt werden, so ist der Leitungsgraben umgehend provisorisch mit Bitukies zu schließen.
10. Öffentl. Grünanlagen, die sich im Baufeld befinden sind durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Verursachte Schäden sind umgehend der Rathausverwaltung (Tel. 07331/3006-0) zu melden.
11. Sind bei der Durchführung von Grabungsarbeiten Grenz- oder Vermessungszeichen gefährdet, so ist die rechtzeitige Sicherung bei der zuständigen Behörde (Tel. 0731/185-1875) zu beantragen. Der Antragsteller trägt die Beweislast über Grenzpunkte oder Vermessungszeichen, welche bereits schon bei Baubeginn nicht vorhanden waren und hat dies ggf. mittels Fotos (siehe auch Ziff. 3) zu dokumentieren. Werden Grenz- oder Vermessungspunkte im Zuge der Bauarbeiten entfernt, kann die Gemeinde die Wiederherstellung der Grenzpunkte auf Kosten des Antragstellers veranlassen.
12. Entstandene oder nachträglich auftretende Mängel (z.B. Setzungen) sind sofort zu beseitigen.
13. Spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme ist der Rathausverwaltung unaufgefordert ein Bestandslageplan (M. 1:500) in zweifacher Fertigung über die neue Leitungstrasse vorzulegen. Sofern keine Bestandspläne vorgelegt werden, kann die Gemeinde bei anderen Aufgrabungen hierüber keine Leitungsauskunft geben, so dass evtl. mit Beschädigungen an der Leitung zu rechnen ist.
14. Ergänzende Auflagen und Bedingungen: siehe Beiblatt keine